

**Neufassung des Allgemeinen Teils (A)
der Prüfungsordnung
für die Bachelor-Studiengänge
der Hochschule Emden/Leer**

Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 22. Juni 2011

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom 26.02.2007 (Nds. GVBL S 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBL. S. 242) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 19.04.2011 die folgende Ordnung beschlossen. Diese wurde am 22. Juni 2011 vom Präsidium genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Ziel des Studiums	2
§ 3	Graduierung	2
§ 4	Studienumfang und Regelstudienzeit	2
§ 5	Strukturierung des Studiums.....	3
§ 6	Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung.....	3
§ 7	Formen von Prüfungen	4
§ 8	Arten von Prüfungen.....	4
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	6
§ 10	Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen	6
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten.....	7
§ 12	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 13	Bekanntmachung	10
§ 14	Prüfungskommission	11
§ 15	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	12
§ 16	Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße.....	13
§ 17	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten	14
§ 18	Bachelor-Prüfung	15
§ 19	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	15
§ 20	Bachelor-Arbeit.....	15
§ 21	Kolloquium.....	16
§ 22	Bestehen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung.....	17
§ 23	Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde.....	17
§ 24	Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten	18
§ 25	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelor-Grades.....	18
§ 26	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	19
§ 27	Übergangsregelungen	20
§ 28	Inkrafttreten.....	20

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung (**Teil A**) gilt für alle Bachelor-Studiengänge der Hochschule Emden/Leer. ²Er regelt hochschuleinheitliche Prüfungsstandards und bildet mit dem entsprechenden besonderen Teil die jeweilige Prüfungsordnung.

(2) ¹Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) regelt insbesondere die Gliederung des Studiums, die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, Art, Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit der für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen, die vorläufige Zulassung zu den Modulen der Bachelor-Prüfung. ²Des Weiteren regelt er den zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die Zulassung zur Bachelor-Arbeit, wenn noch nicht alle Module bestanden sind.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 3 Graduierung

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Bachelor-Grad verliehen. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ³Welcher Grad verliehen wird, regelt der jeweilige **Teil B**.

§ 4 Studiumumfang und Regelstudienzeit

(1) ¹Der Umfang (Regelstudienzeit) des Bachelor-Studiums beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre. ²Die Regelstudienzeit des jeweiligen Bachelor-Studiengangs, einschließlich der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums sowie eventueller Praxisphasen, ist in **Teil B** geregelt.

(2) ¹In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Studienjahr 60 Kreditpunkte vergeben. ²Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 25 bis 30 Stunden.

(3) ¹Beträgt die Regelstudienzeit des jeweiligen Bachelor-Studiengangs vier Jahre, geht der Bachelorprüfung eine Vorprüfung voraus. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. ³Näheres bestimmt **Teil B**.

(4) ¹Das Studium ist so aufgebaut und organisiert, dass es in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 Strukturierung des Studiums

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) ¹Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) ¹Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog im **Teil B** niedergelegt.

(4) ¹Ein Studium besteht aus fachbezogenen Anteilen (Fachmodule) und überfachlichen Anteilen. ²In den überfachlichen Anteilen sollen vornehmlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. ³Die Fachmodule können durch das fachübergreifende Studium ergänzt werden. ⁴Näheres regelt **Teil B**.

§ 6 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regelt **Teil B**.

a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und bestehen.

b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen auswählen, belegen und bestehen.

c) ¹**Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. ²Für Wahlmodule werden keine Kreditpunkte vergeben. Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. ³**Teil B** kann regeln, dass diese Wahlmodule in einer Bescheinigung aufgeführt werden.

(2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann ausnahmsweise in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungen angewendet werden. ⁴**Teil B** kann bestimmen, dass mehrere Module zu einem **Meta-Modul** zusammengefasst werden.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1a) und b) werden Kreditpunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben.

(4) ¹Die Abfolge von Modulen wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen im **Teil B** empfohlen. ²Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

§ 7 Formen von Prüfungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist nur begrenzt wiederholbar. ²Sie wird benotet (§ 12). ³Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung ein.

(2) ¹**Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. ²Sie müssen bestanden werden. ³Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁴Die Note fließt nicht in eine weitere Berechnung ein.

(3) ¹**Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung; das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. ²Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

§ 8 Arten von Prüfungen

(1) ¹Folgende Arten von Prüfungen können nach Maßgabe des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (**Teil B**) abgelegt werden:

(2) ¹Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist im **Teil B** festgelegt.

(3) ¹Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ⁵Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) ¹Eine **Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(5) ¹Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(6) ¹Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(7) ¹Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung

2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
6. die Vorführung des Programms.

(8) ¹In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.

(9) ¹Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

(10) ¹Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

(11) ¹Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, die Erfahrungen und Ergebnisse für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.

(12) ¹Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.

(13) ¹Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.

(14) ¹Bei Prüfungen im **Antwort-Wahl-Verfahren** hat der Prüfling in Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. ²Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(15) ¹Prüfungen anderer Art können in **Teil B** festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 2 bis 14 besteht.

(16) ¹Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschlie-

Ben, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(17) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger **Behinderung** nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ²Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ³Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. ⁴Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist. ³Zur ersten und zweiten Wiederholung wird die oder der Studierende durch die von der Prüfungskommission beauftragte Stelle angemeldet.

(2) ¹Die Wahl von Studienschwerpunkten und Studien- oder Vertiefungsrichtungen erfolgt durch die erstmalige Anmeldung für eine zugehörige Prüfung. ²Ein Wechsel ist nur mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich; **Teil B** kann vorsehen, dass ein Wechsel ausgeschlossen ist. ³Wenn bereits die Anmeldung zur zweiten Wiederholung ansteht, ist ein Wechsel in jedem Fall ausgeschlossen.

(3) ¹Die Auswahl von Wahlpflichtmodulen erfolgt durch die erstmalige Anmeldung zur Prüfung

(4) ¹Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen, dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. ³Für Rücktritte gilt § 16.

(5) ¹Zu den Prüfungsleistungen wird, soweit dieser Teil und der **Teil B** nichts Anderes bestimmen, zugelassen, wer in dem **betreffenden** Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nachweist und die dazu erforderlichen Module, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen bestanden hat.

(6) ¹Bis zum Ende des **2. Fachsemesters soll** die oder der Studierende Module im Umfang von **40 Kreditpunkten** in den aus **Teil B** ersichtlichen Modulen erbracht haben. ²Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die oder der Studierende Gefahr läuft, wegen **endgültigen Nichtbestehens** in dem Studiengang **exmatrikuliert** zu werden, wenn er nicht bis **zum Ende des dritten Semesters** die erforderlichen 40 Kreditpunkte erbracht hat. ³Werden die 40 Kreditpunkte bis zum Ende des dritten Semesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erreicht, so hat die oder der Studierende diesen Studiengang **„endgültig nicht bestanden“** und wird **exmatrikuliert**. ⁴Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 3 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden. ⁵**Teil B** kann hinsichtlich der zu erreichenden Anzahl von Kreditpunkten und der Frist, in der die Kreditpunkte zu erbringen sind, abweichende Regelungen treffen.

(6 a) ¹Der jeweilige **Teil B** kann vorsehen, dass bei Nichterreichen der oben aufgeführten Kreditpunkte alternativ zur Feststellung des „endgültig nicht bestanden“ ein verpflichtendes Beratungsgespräch unter Beteiligung des Prüfungskommissionsvorsitzenden im dritten Fachsemester durchzuführen ist. ²Eine Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen setzt den Nachweis über die Teilnahme voraus. ³Ein unentschuldigtes Fernbleiben im Sinne des § 16 Abs. 2 stellt ein „endgültig nicht bestanden“ dar. ⁴Dieser Absatz gilt als Experimentierklausel bis zum Ablauf des Sommersemesters 2014.

(7) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) entsprechend berücksichtigt. ²Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) sind dem Satz 1 gleichgestellt. ³Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizulegen. ⁴Ebenso werden auf Antrag an die Prüfungskommission die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Hochschule mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

(8) ¹Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(9) ¹Die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 15 Absatz 2). ²§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= Gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note lautet:

bei einem Mittelwert	bis 1,50	= sehr gut
bei einem Mittelwert	über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Mittelwert	über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Mittelwert	über 3,50 bis 4,00	= ausreichend
bei einem Mittelwert	über 4,00	= nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote, soweit im **Teil B** der Prüfungsordnung keine besondere Gewichtung vorgesehen ist, aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). ²Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 3 ausgewiesen. ³Wird ein Meta-Modul (§ 6 Absatz 2) gebildet, errechnet sich die Meta-Modulnote aus den Modulen entsprechend Satz 1. ⁴Im Zeugnis wird in diesem Fall die Meta-Modulnote ausgewiesen, es sei denn **Teil B** bestimmt, dass auch die dem Meta-Modul zugeordneten Module im Zeugnis ausgewiesen werden sollen.

(5) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. ²Sofern ein aus mehreren Prüfungen bestehendes Modul auch Studienleistungen enthält, werden auch die Kreditpunkte der Studienleistung bei der gewichteten Berechnung der Endnote berücksichtigt. ³**Teil B** kann hiervon Abweichendes regeln.

(6) ¹**Teil B** kann festlegen, dass für Module der ersten beiden Semester der Gewichtungsfaktor um bis zur Hälfte der Kreditpunkte abgesenkt werden kann. ²Im Übrigen kann der **Teil B** eine besondere Gewichtung der Bachelor-Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 vorsehen.

(7) ¹Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(8) ¹**Teil B** kann für bestimmte Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen abweichend von Absatz 3 eine Bewertung nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorsehen.

(9) ¹Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	=	A	=	excellent
über 1,50 bis 2,00	=	B	=	very good
über 2,00 bis 3,00	=	C	=	good
über 3,00 bis 3,50	=	D	=	satisfactory
über 3,50 bis 4,00	=	E	=	sufficient
über 4,00	=	F	=	fail

²Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %
FX	=	nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	=	nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(10) ¹Bei Prüfungen gem. § 8 Abs. 14 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³§ 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Ein **Modul** ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ⁵Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden und ist in **Teil B** kein Ausgleich für dieses Modul vorgesehen, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Für die Bachelor-Arbeit gilt § 22 ³Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprü-

fung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. ⁵Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“, (4,0), bewertet. ⁶ Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von 6 Semesterwochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des 2. Wiederholungsversuchs, abzulegen. ⁷Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 16 beruht.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens in dem auf den misslungenen Versuch folgenden Semester abzulegen. ²Gibt es in einem Semester mehrere Prüfungszeiträume, so kann eine Wiederholungsprüfung in einem auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraum des gleichen Semesters abgelegt werden. ³Im **Teil B** können für Prüfungsleistungen, für die nur jährlich eine Veranstaltung angeboten wird, abweichende Wiederholungsfristen festgelegt werden.

(4) ¹In demselben oder einem verwandten Bachelor-Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 angerechnet.

(5) ¹Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note (Verbesserungsversuch) innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Emden/Leer einmal wiederholen; ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. ²Studierende können während ihres Studiums an der Hochschule Emden/Leer insgesamt 3 Verbesserungsversuche im Bachelorstudium absolvieren. ³Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuches für alle studienbegleitenden Prüfungen in Klausurform und in mündlichen Prüfungen. ⁴Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, kann Teil B vorsehen, dass nur die gesamte Modulprüfung wiederholt werden kann. sein Verbesserungsversuch bei der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums ist ausgeschlossen. ⁶Erreicht der Prüfling im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 13 Bekanntmachung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt unbeschadet des § 24 Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt; dies gilt nicht für Prüfungsleistungen nach § 18. ²Bekanntgaben nach § 13 Abs. 1 können fachbereichsüblich auch durch Veröffentlichungen im Internet oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ erfolgen. ³ Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die Aufgaben nach § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG wahr. ²Sie oder er oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ³Nach § 12 Absatz 4 der Grundordnung der Hochschule Emden/Leer kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Durchführung von Prüfungen eine Prüfungskommission bilden. ⁴Es können auch mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden; in diesem Fall ist durch den Fachbereich jeweils festzulegen, für welche Studienangebote die Zuständigkeit gegeben ist. ⁵Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) ¹Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat. ²In der Regel sollen der Prüfungskommission fünf Mitglieder angehören, und zwar drei Mitglieder welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und mit Aufgaben in der Lehre betraut ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴**Teil B** kann eine hiervon hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung abweichende Regelung vorsehen. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Mitgliedergruppe des Fachbereichsrats gewählt. ⁶Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁷Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.

(3) ¹Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Zeiträume der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen sowie Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungen fest. ²Insbesondere für Hausarbeiten, experimentelle Arbeiten und Referate kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen.

(5) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(6) ¹Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen, die über die Fortsetzung des Studiums entscheiden, sind nicht delegationsfähig. ³Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 17 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Be-

schlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer oder anderer Hochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. ² § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Referate nach § 8 Abs. 6 stellen keine Prüfung im Sinne des Satzes 2 dar.

(3) ¹Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Bachelor-Arbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegen stehen.

(4) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) ¹Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) ¹§ 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) ¹Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
- b) nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder
- c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit ist **unverzüglich** ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt bzw. entscheidet die Prüfungskommission im Falle des § 10 Absatz 6 über die Dauer einer Fristverlängerung.

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiatismus), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. ³Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden.

(5) ¹Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(6) ¹Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Bachelor-Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges für den die Anrechnung beantragt wurde, entspricht. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden. ²Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. ³Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Anrechnung von Prüfungen gem. Abs. 4 ist höchstens bis zum Umfang von 90 Kreditpunkten möglich.

(5) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und mit 4,0 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) ¹Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ²Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Meldung zu der entsprechenden Prü-

fungsleistung beantragt wurde. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 18 Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden
2. der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) ¹**Teil B** regelt Art und Umfang der Prüfungen, mit denen die Module abgeschlossen werden. ²Er kann auch vorsehen, dass ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit nach Nr. 2 entfällt.

§ 19 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) ¹Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

- die nach **Teil B** geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden hat,
- und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelor-Arbeit an der Hochschule Emden/Leer für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.

(2) ¹**Teil B** kann hiervon abweichend auch eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit regeln, wenn noch nicht alle Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Bachelor-Arbeit erwartet werden kann.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Meldefrist zu stellen (§ 10).

§ 20 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 8 Abs. 16 gilt entsprechend. ⁵Soweit nichts anderes im **Teil B** bestimmt ist, ist die Bachelor-Arbeit in schriftlicher Form abzugeben. ⁶**Teil B** regelt, wie viele Exemplare der Bachelor-Arbeit abzugeben sind, ob und ggf. mit welchem Inhalt und Umfang eine separate Zusammenfassung zur Bachelor-Arbeit abzugeben ist. ⁷Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bachelor-Arbeiten in der Regel in der Hochschulbibliothek zugänglich gemacht werden sollen.

(2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jeder und jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. ²Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 15 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. ²Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im **Teil B** wird die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit festgelegt. ³Es kann dort eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von maximal 6 Monaten vorgesehen werden.

(5) ¹Der Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen. ²In der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig bewertet. ²§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 9 gilt entsprechend. ³**Teil B** kann eine jeweils eigenständige Gewichtung und Bewertung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums vorsehen, in diesem Fall wird die Bachelor-Arbeit abweichend von Satz 1 nicht vorläufig sondern endgültig bewertet.

§ 21 Kolloquium

(1) ¹Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.

(2) ¹Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

1. die geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind und
2. die Bachelor-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student.

(4) ¹Jede Prüferin und jeder Prüfer bildet aus ihrer oder seiner vorläufigen Note für die Bachelor-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. ²Der Mittelwert aus den so von den Prüfenden festgesetzten Noten ergibt die für die Bachelor-Prüfung maßgebliche Bewertung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. ³§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 9 gelten entsprechend.

(5) ¹Ist im **Teil B** eine getrennte Gewichtung und Bewertung von Bachelor-Arbeit und Kolloquium festgelegt, kann die Prüfungskommission für das Kolloquium auch eigene Prüfer bestellen. ²Die bestellten Prüfer bilden abweichend von Absatz 4 in diesem Fall

jeweils eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit und für das Kolloquium. ³Die Gewichtung der Noten für das Gesamtergebnis der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium bestimmt sich in diesem Fall nach Maßgabe des **Teiles B**. ⁴§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 9, § 12 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 22 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(2) ¹Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die in **Teil B** festgelegten Module sowie der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. ²**Teil B** kann eine besondere Gewichtung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium vorsehen. ³Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 11 Abs. 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ⁴Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 11 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

(3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³§12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis unverzüglich ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Hochschule, den Fachbereich mit Standort
- den Studiengang
- das Thema der Bachelor-Arbeit,
- die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung und Kreditpunkten
- die Gesamtnote
- die Pflichtmodule
- die Wahlpflichtmodule

(2) ¹Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ²**Teil B** kann vorsehen, dass die oder der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält. ³Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. ⁴**Teil B** kann vorsehen, dass die oder der Studierende auf Wunsch ein deutsches Diploma Supplement erhält.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß **Teil B** beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Fachbereichsleitung und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. ⁴**Teil B** kann vorsehen, dass die oder der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält.

(4) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Hochschule Emden/Leer verlassen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

(1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) ¹Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) ¹Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 Absatz 5 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5

- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen,

ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 27 Übergangsregelungen

¹Die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Hochschule Emden/Leer existierenden Bachelor-Prüfungsordnungen sind in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses **Teils A** an diesen anzupassen.

§ 28 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft. ²Die Prüfungskommission informiert die Studierenden in geeigneter Weise über die geltenden Prüfungsbestimmungen.

(2) ¹ § 11 Abs. 5 gilt für Studierende, die das Studium an der Hochschule Emden/Leer zum Wintersemester 2011/ 2012 aufgenommen haben

(3) ¹Verbesserungsversuche gem. § 12 Abs. 5 können ab dem Wintersemester 2011 unternommen werden.